

Eine eidg. Oberexpertise

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **17=37 (1871)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bataillon 15.	Freiburg	1	Baslis	1
" 16.	Zürich	2		
" 17.	Bern	2		
" 18.	Appenzell A.-Rh.	1	St. Gallen	1
" 19.	Obwalden	1	Nidwalden	1
" 20.	Luzern	2		
" 21.	Aargau	1	Baselland	1

2. Turnus, 1881—1890.

Bataillon 1.	Aargau	1	Baselland	1
" 2.	Bern	1	Solothurn	1
" 3.	Bern	2		
" 4.	Neuenburg	1	Freiburg	1
" 5.	Baadt	2		
" 6.	Baslis	1	Baadt	1
" 7.	Zürich	2		
" 8.	Luzern	2		
" 9.	Thurgau	1	Appenzell A.-Rh.	1
" 10.	St. Gallen	1	Graubünden	1
" 11.	Glarus	1	Schwyz	1
" 12.	Obwalden	1	Nidwalden	1
" 13.	Tessin	2		
" 14.	Baadt	2		
" 15.	Neuenburg	1	Genf	1
" 16.	Zürich	1	Glarus	1
" 17.	Bern	2		
" 18.	Graubünden	1	Thurgau	1
" 19.	Schwyz	1	Uri	1
" 20.	Luzern	1	Zug	1
" 21.	Aargau	2		

(Vom 4. Febr. 1871.)

Wir werden Ihnen successive die in § 17 der Instruktion vom 1. dieß erwähnten Korrespondenzarten zugehen lassen. Dabei erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, wie eine große Menge von Nachfragen zum voraus erledigt werden könnte, wenn sämtliche internirten Militärs ihren Angehörigen vom neuen Aufenthaltsorte unverzüglich durch Korrespondenzarten Nachricht geben würden.

Ihnen und uns würde dadurch eine Arbeit erleichtert, welche ohne die strikte Vollziehung des § 17 der Instruktion ohne Zweifel große Dimensionen annehmen müßte.

Eine Anzahl von französischen Offizieren ist mit den Truppen in die Kantone instrabirt worden, während die Instruktion vom 1. Februar vorschreibt, daß die Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, nach Zürich, Luzern, St. Gallen, Baden und Interlaken internirt werden sollen.

Sie werden demgemäß eingeladen, die in Ihrem Kanton sich befindenden Offiziere, mit Ausnahme der Generale und Aerzte, sofort in den Ihnen zunächst gelegenen Internirungsort für Offiziere zu weisen.

Eidgenossenschaft.

Bern, 2. Febr. Die am 1. Febr. zwischen General Herzog und dem französischen General Clinchant in Betreff des Uebertritts der Armee auf Schweizergebiet abgeschlossene Uebereinkunft enthält folgende Bestimmungen: Das übertretende Heer wird beim Einmarsch seine Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben. Waffen, Ausrüstung und Munition werden nach dem Friedensschluß und der definitiven Vereinigung der Kosten, welche der Schweiz durch den Aufenthalt der französischen Truppen erwachsen, an Frankreich zurückersattet. Die nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie; Pferde, Waffen und Effecten der Offiziere werden diesen zur Verfügung gelassen; hinsichtlich der Truppenpferde werden weitere Verfügungen vorbehalten. Die Fuhrwerke für Lebensmittel und Gepäc kehren mit den Fuhrleuten sogleich nach Abgabe ihrer Ladung auf französisches Gebiet zurück. Die Kriegsklassen und Postfuhrwerke werden mit ihrem ganzen Inhalt der schweizerischen

Eidgenossenschaft übergeben, welche dafür Rechenschaft geben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung erfolgt im Vesein französischer und schweizerischer Offiziere. Die Eidgenossenschaft behält sich vor, die Internirungsorte für Offiziere und Soldaten zu bezeichnen. Dem Bundesrath bleibt die Festsetzung der zur Vervollständigung dieser Uebereinkunft nöthigen Einzelbestimmungen vorbehalten.

Eine eidg. Oberexperteise.

Wir erhalten nachstehende Zuschrift eingesenbet, und stehen umsoweniger an, dieselbe in unser Blatt aufzunehmen, als auch wir bei Gelegenheit der Grenzbesetzung 1870 ähnliche unangenehme Erfahrungen machen mußten.

Die Zuschrift lautet:

Als im Januar 1870 in der Schweiz. Militärzeitung ein Referat erschien über die in der Bundesversammlung gepflogenen Militaria und unter Anderm ein Ausspruch d.s. Hrn. Nationalrath Jangger citirt wurde: Das Schweiz. Pferdeabshabungswesen sei ein Raubsystem, da lachte ich hell auf und sagte bei mir selbst: „Du hast Recht, aber wer ist der Räuber?“ Damals war gerade meine Sache bei dem hoh. Bundesrathe anhängig, und es konnte mir Niemand verargen, etwas malitios zu sein. Ich habe diese Angelegenheit verschiedenen Juristen vorgelegt und sie entsehten sich, wie andere rechtliche Bürger auch, auf welche unerhörte Weise Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten worden. — Ich habe alle hierauf bezüglichen Reglemente studirt, und nirgends einen Anhaltspunkt gefunden, der dem Geschädigten zu seinem Rechte verhilft, und als ich z. B. beim Litt. eidg. Militärdepartemente ein Analogen citirte (Fourage-Lieferung), fand ich kein Gehör. — Die Schlaueit, mit welcher bei Rückgabe der Militärpferde an die Eigenthümer etwaige im Dienste erholte Krankheiten u. verheimlicht werden, ist nicht gerade honett. Gleichsam spielend wird dem Eigenthümer die Halfter in die Hände gedrückt, und dann hat er seinen Gaul und was drum und dran hängt. Nach meiner Meinung sollte bei der Pferdeabgabe der Rapport des Pferdärztes maßgebend sein und jedes Umwohlseln des Pferdes im Dienst dem Eigenthümer mitgetheilt werden. Freilich könnte sich dann hie und da ein solcher Pferdehändler blamiren, wenn er statt Hinken, Strengel in seinen Rapport setzt, was vor zwei Jahren bei Zürich. Kavallerie vorkam und zu großartigen Umtrieben führte, wobei schließlich das Pferd auf Kosten des Bundes abgethan werden mußte. — Großartigere Einnahmen hat aber in der Schweiz Niemand, als ein Stabspferdarzt, und ich erschrak in der That, als ich für „die 5 Minuten ins Maul schauen“ 119 Fr. 40 Rp. bezahlen mußte.

Es mag unbescheiden erscheinen, Ihnen eine langweilige eidgenössische Oberexperteise zu erzählen, aber ich glaube, daß durch Mittheilung von Erlebtem der Weg zu bessern Begleitungen, Verordnungen u. gefunden werden kann, um herauszukommen aus der Willkürherrschaft eines oder zweier Köpfe, um veranlassen zu können ein Verwaltungsreglement, wo ein eidgenössischer Kriegsrath die letzte Instanz sei, wenn man mit weiter untenstehenden Behörden nicht auskomme. Die Schweiz. Militärzeitung hat in den 11 Jahren, seit deren ich sie lese, schon manche schöne Neuerung angeregt, und hoffentlich wird sie auch auf dem Gebiete des Verwaltungswesens bestehende Gefahren für Ungerechtigkeiten zu rügen und zu verbessern wissen.

Noch zur Sache!

Es dürfte gerade im jetzigen Memento für viele Pferdebesitzer der Schweiz von Interesse sein, was ein solcher in Folge eines im eidgenössischen Dienst krank und untuglich gewordenen Pferdes Alles erleben mußte. Besagtes Thier wurde als Offizierspferd im I. und II. Artilleriewiederbelungskurs in Frauenfeld Juni und Juli 1869 benutzt und am 2. August in Zürich abgeholt. Für eine im Dienste acquirirte Kniegeschwulst wurden 120 Fr. Abshabung gesprochen. Das Pferd war aber in einem so entsehtlich maroden Zustande, daß sein Eigenthümer auf Anrathen des behandelnden Pferdärztes beim Kantonskriegskommissariat um Revision einkam. Diese wurde am 22. August von Herrn Stabspferdarzt R. vorgenommen und eine Erhöhung der Ab-

schadungssumme auf 200 Fr. angetragen. Auf die maßgebende Vorstellung des behandelnden Pferdearztes und anderer Pferdekennner, daß die angebotene Entschädigung in keinem Verhältnis zum Schaden stehe, indem das Pferd mit aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr dienstfähig werde als Reit- und Chaisensperd, wurde die erhöhte Abschadungssumme vom Eigenthümer ausgeschlagen, hingegen eine vom Tit. Oberkriegskommissariat angebotene Oberexpertsife auf unrechthabende Kosten angenommen. — Ohne irgend welche Anzeige erschienen am 17. September, Nachmittags nach 1 Uhr, zwei Herren im Stalle des abwesenden Pferdeeigenthümers, verlangten das kranke Pferd zu sehen, ließen es vorsehen und verrückten dann wieder. Auf die Einwendung, daß der Eigenthümer oder der behandelnde Pferdearzt bald könnte zur Stelle geschafft werden, wurde die Antwort gegeben, daß die beiden Herren nur das kranke Pferd zu untersuchen haben. Der am Abend nach Hause gekommene Pferdeeigenthümer konnte dann noch in Erfahrung bringen, daß die beiden Herren gewesen seien: Herr Oberstlieut. und Oberpferdearzt Naf und Herr Stabsmajor und Stabspferdearzt Zangger. — Am 24. Oktober, also 40 Tage nach stattgehabter eidgenössischer Oberexpertsife erhielt der Pferdeeigenthümer eine spezifizirte und von obigen beiden Herren quittirte Rechnung im Betrage von 119 Fr. 40 Rp. für deren Bemühungen und daneben in Baar 80 Fr. 60 Rp. als Rest der unter dem 22. August zuerkannten 200 Fr. Abschadung. — Aus diesem Faktum mußte der Eigenthümer zur Erkenntniß kommen, daß die Oberexpertsife zu seinen Ungunsten ausgefallen sei, irgend ein anderes Zeichen wurde ihm nicht kund gethan. — Am 5. Nov. wandte sich der Eigenthümer an das Tit. eidgenössische Militärdepartement, sich über das Tit. Oberkriegskommissariat unter Anderem beschwerend, daß bei der Oberexpertsife auf unrechthabende Kosten dem geschädigten Theil durchaus jede Gelegenheit, seine Interessen zu vertreten, entzogen gewesen, und daß ihm keine Mittheilung des Expertenberichtes gemacht worden sei; es möchte überhaupt die sogenannte Oberexpertsife als folgenlos erklärt werden. Als Beilage diente ein bezirkthierärztliches Visum und Repertum vom 2. November, das zur Genüge die Dienstuntauglichkeit des Pferdes konstatierte. — Die Antwort des Tit. eidgenössischen Militärdepartements erfolgte am 18. November in dem Sinne, daß das Gesuch des Eigenthümers abgewiesen sei. Dieses Schreiben enthielt auch die unwahre Behauptung, daß der Expertenbericht dem Pferdeeigenthümer mitgetheilt worden sei. Ueber die Existenz und den Vorlaut eines Expertenberichtes hat der Pferdeeigenthümer nur so viel erfahren, was das Tit. eidg. Militärdepartement in seiner Antwort vom 18. Nov. zu citiren für gut fand. Erst durch Beschluß des hohen Bundesrathes vom 19. Januar 1870 wurden wenigstens die Kosten der eidg. Oberexpertsife auf Rechnung des Bundes genommen und eine neue Oberexpertsife auf unrechthabende Kosten angeboten. — Der Pferdeeigenthümer, durch Erfahrung belehrt, schlug verschiedene Bedingungen als Basis einer neuen Untersuchung, ein sogenanntes Suprabitrilum (unter Verlage der bisherigen Akten, Krankengeschichte) vor, was aber nicht angenommen wurde. Auf die Nachfrage um Mitte September 1870 beim hohen Bundesrathe, wo und wann die 119 Fr. 40 Rp. in Empfang zu nehmen seien, erfolgte die Antwort, daß diese Summe schon am 26. Januar an das Tit. Zürch. Kriegskommissariat übermacht werden sei; Nachforschungen bei dieser Tit. Behörde ergaben, daß diese Sendung an die beiden bei der eidg. Oberexpertsife thätig gewesenen H. H. Oberpferdearzt N. und

Stabpferdearzt Z. ausgezahlt worden seien. Aus den fast zu einem Buche angeschwollenen Akten des Pferdeeigenthümers konnte nachgewiesen werden, daß die Herren Experten ihren Lohn in dieser Sache schon vor dem 24. Oktober 1861 empfangen hatten. Endlich unter dem 5. Oktober 1870 fand die Pferdegeschichte durch Zuführung der 119 Fr. 40 Rp. an den Pferdeeigenthümer ihren effizienten Abschluß.

Gelegentlich erfuhr ich, daß das Kantonskriegskommissariat in Zürich den Antheil von Hrn. Zangger ca. 46 Fr. wieder erhalten, hingegen denjenigen des Hrn. Naf ca. 72 Fr. nicht erhalten habe; letzterer sei unterdessen gestorben.

Durch dieses Verfahren wurde dem Eigenthümer ein Schaden von mindestens 640 Fr. zugefügt.

KL. Andelfingen im Nov. 1870.

Verichtigung.

In Nr. 4 der Militärzeitung 1871, Seite 40, Spalte 1, Zeile 31 von oben soll es statt Bataillonsküle heißen: Bataillonsstäbe, und Zeile 34 statt Anordnungen: Mutationen.

Sorben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

W. Müstow,
eidg. Oberst.

Der Krieg um die Rheingrenze 1870/71.

Dritte Abtheilung: Mit Karte IV. Treffen von Beaumont und Schlacht von Sedan, und V. Plan von Straßburg. Belagerung vom 8. August bis 28. September 1870. ^{1/20,000}.

Preis Fr. 3. 30.

Sorben ist erschienen:

Der Dienst im Felde
in Ruhe, auf dem Marsch und im Gefecht.
Angewandte Taktik der drei Waffen mit Berücksichtigung der neuesten Kriegserfahrungen

von
Carl von Elgger,
Hauptmann im eidg. Generalstab.

1te Lieferung.

Das Buch erscheint in 3 Lieferungen. — Den Inhalt der vorliegenden ersten bildet „Der Dienst im Kantonnement, Lager und Bivouak, der Vorposten- und Patrouillendienst“. Die zweite Lieferung wird „Die Märsche in technischer und taktischer Beziehung“, die dritte „Die Gefechte und Schlachten“ behandeln. — Das Ganze soll eine möglichst vollständige Abhandlung über alle im Felde vorkommenden Fälle, Unternehmungen und Dienstesverrichtungen bilden. — Die neue Bewaffnung unserer Armeen, unsere Dienstvorschriften und Reglemente, sowie die Kriegserfahrungen früherer und neuester Zeit werden dabei volle Berücksichtigung finden.

Die Lieferungen werden 6 bis 8 Druckbogen stark. Wo es nothwendig ist, ergänzen lithographirte Figurentafeln den Text; diese werden der letzten Lieferung beigegeben. — Der Preis ist möglichst gering auf 1 Fr. 50 Cts. festgesetzt. — Die Versendung findet gegen Nachnahme statt. — Bestellungen wollen mittelst Korrespondenzkarten direkt an den Verfasser in Luzern adressirt werden.

Bei dem Umstand, daß in gegenwärtiger Zeit sich nicht leicht ein Buchhändler zur Uebernahme neuer Verlagsgeschäfte entschließen dürfte, hat der Verfasser sich entschlossen, den Druck und Verlag selbst zu besorgen.

In allen Buchhandlungen vorrätzig:

Rothpletz,

Die schweizerische Armee im Feld.

Vollständig in 2 Bänden oder 5 Abtheilungen mit 50 Tabellen.

8^o geh. Fr. 12.

Wir empfehlen allen Herren Offizieren der schweizerischen Armee die Anschaffung dieses Werkes.
Basel, Dezember 1870.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.